

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Pensionskassenkommission hat am 10. Juni 2015 die endgültige Fassung vom Reglement der Pensionskasse Thurgau auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Die gedruckte Ausgabe erhalten Sie zusammen mit diesen pk.tg • Nachrichten und dem Rentenavis 2016.

Mit dem Verzicht auf zusätzliche Teuerungsanpassungen haben diese Reglementsänderungen für Sie als Rentenbezügerin oder Rentenbezüger keine Auswirkungen auf die bisherige Rentenhöhe.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Pensionskassenverwaltung gerne zur Verfügung.

Hypothekendarlehen

Die Zinssätze der Hypotheken an unsere Versicherten und Rentner wurde den aktuellen Verhältnissen auf dem Kapitalmarkt angepasst.

Ab sofort können Festhypotheken ab CHF 100'000 mit Laufzeiten von zwei bis zehn Jahren abgeschlossen werden. Dies bis zum Maximalbetrag von 65 % des Verkehrswertes.

Die aktuellen Zinssätze

Variable Hypothek:

2,00 %

Festhypotheken:

Jahre	Jahre	Jahre
2 0,95 %	5 1,10 %	8 1,40 %
3 1,00 %	6 1,20 %	9 1,50 %
4 1,05 %	7 1,30 %	10 1,60 %

Die Zinssätze werden wöchentlich am ersten Arbeitstag neu festgelegt und auf unserer Homepage www.pk.tg.ch → Hypotheken publiziert.

Reglement 2016

Mit dem Reglement 2016 treten am 1. Januar 2016 die folgenden wesentlichen Änderungen in Kraft:

§ 14 Spargutschriften

Um das bisherige Rentenziel während der 40jährigen Beitragsdauer weiterhin zu erreichen, werden die jährlichen Spargutschriften um 2.1 % erhöht. Die Finanzierung erfolgt durch höhere Sparbeiträge.

§ 16 Höhe der Beiträge

Die Risiko- und Verwaltungsbeiträge bleiben unverändert, die Sanierungsbeiträge werden ausgesetzt und die Sparbeiträge um 0.95 % erhöht.

Für die Angehörigen des Polizeikorps ist eine neue Altersstaffelung geschaffen worden und die Sparbeiträge werden entsprechend angepasst.

§ 20 Beiträge der Arbeitgeber

Diese werden so angepasst, dass sie dem in der Pensionskassenverordnung vorgesehenen Verhältnis von 56 % zu 44 % entsprechen.

§ 35 Höhe Umwandlungssatz

Die neuen Umwandlungssätze entsprechen der aktuellen Lebenserwartung und einer technischen Verzinsung von 3.0 %. Für Versicherte mit Jahrgang 1953 und älter besteht eine Übergangsbestimmung im § 74.

§ 74 Umwandlungssatz Besitzstand

Für Versicherte mit einem Geburtsdatum vor dem 1. Januar 1954 (Polizei: 1. Januar 1957), welche am 31. Dezember 2011 bereits Mitglied in der pk.tg waren, gilt die bisherige Übergangsbestimmung weiterhin. Für sie beträgt im Alter 63 der Umwandlungssatz 6.80 %.

§ 77a + c Aufwertungseinlagen

Am 1.1.2016 erhalten alle Versicherten die gleiche Aufwertungseinlage wie am 1.1.2015. Zusätzlich wird die erste Tranche der Aufwertungseinlage 2016 - 2020 gutgeschrieben.

Anhang Maximales Sparguthaben bei Freiwilligen Einlagen

Die maximalen Ansätze werden an den neuen Umwandlungssatz angepasst.